

Berufungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 11. Juni 2019

Aufgrund § 62 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Mai 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – vom 11. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Vorbereitung der Berufung
- § 2 Berufungsverfahren
- § 3 Aufstellung der Berufungslisten
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorbereitung der Berufung

- (1) Der Senat befindet über die auszuschreibenden Professorenstellen inhaltlich, bezüglich der Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen und hinsichtlich der Ausschreibungstermine und der Ausschreibungsfrist. Dies wird in einem Ausschreibungstext festgelegt. Daraufhin schlägt er der Trägergesellschaft die Ausschreibung der Stelle vor.
- (2) Der Senat bestimmt die Zusammensetzung der Berufungskommission. Die Berufungskommission wird gebildet durch mindestens drei Professoren / Professorinnen, einen/eine wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, einen/eine Studenten/in und mindestens einem externen Mitglied. Bei Bedarf können bis zu zwei weitere externe Mitglieder hinzugezogen werden. Die Berufungskommission hat mindestens ein weibliches, stimmberechtigtes, nicht der Studierendenschaft zugehöriges Mitglied zu umfassen. Ausnahmen von dieser Regelung sind zu begründen. Die Professorinnen oder Professoren verfügen über die absolute Mehrheit. Leiter der Berufungskommission ist der Präsident / die Präsidentin der Hochschule.
- (3) Das Berufungsverfahren unterliegt bis zum Zeitpunkt der hochschulöffentlichen Probevorlesungen der Vertraulichkeit.

§ 2 Berufungsverfahren

- (1) Die Berufungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die Einhaltung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 1 HSG und entscheidet mehrheitlich, welche Personen zur Probevorlesung eingeladen werden. Sollten nach Auffassung der Berufungskommission nicht genügend geeignete Bewerbungen vorliegen, kann sie eine erneute Ausschreibung mit neuer Frist vorschlagen.
- (2) Die Probevorlesung ist hochschulöffentlich. Das Thema legt die Berufungskommission fest. Im Anschluss an die Probevorlesung findet ein Gespräch der Berufungskommission mit dem Bewerber oder der Bewerberin statt.

§ 3 Aufstellung der Berufungsliste

- (1) Nach Abschluss aller Probevorlesungen legt die Berufungskommission einvernehmlich die Berufungsliste fest. Das Gremium kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Gleichstellungsbeauftragte hat zum Votum der Berufungskommission Stellung zu nehmen.
- (2) Für den Fall, dass kein Einvernehmen herbeigeführt werden kann, wird zunächst über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt. Nur die Personen, die mehrheitlich für geeignet gehalten werden, verbleiben in der weiteren Wahl. Für die listenfähigen Personen vergeben die Mitglieder jeweils einen Rangplatz. Durch Bestimmung des einfachen Mittelwerts der Rangplätze ergibt sich die Rangfolge auf der Berufungsliste. Diesem Ergebnis müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Berufungskommission teilt das Ergebnis des Berufungsverfahrens der Trägergesellschaft der Hochschule mit. Lehnt die Trägergesellschaft alle Einstellungsvorschläge ab, ist das Berufungsverfahren zu wiederholen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in-Kraft-getretene Berufsordnung wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

Elmshorn, 11. Juni 2019

Prof. Dr. Stefan Behringer
- Präsident -